

1. Vertragsgrundlage

Das dem Vertrag zugrunde liegende Angebot von MIS ist Bestandteil des Zertifizierungsvertrags.

2. Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag hat eine Dauer bis drei Jahre nach dem Datum des Abschlusses des Zertifizierungsaudits. Er endet mit Ablauf oder durch den Abschluss eines ergänzenden oder eines Folgevertrags innerhalb der Vertragsdauer.

3. Auflösung des Vertrags

Während der Vertragsdauer kann jede Partei diesen Vertrag einseitig auflösen, falls die Gegenpartei nach erfolgloser Mahnung ihre in diesem Vertrag festgehaltenen Pflichten nicht voll erfüllt und/oder die Grundlagen für die Zertifizierung nicht mehr gegeben sind. Die Pflicht zur Bezahlung sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Auflösung von MIS erbrachten Dienstleistungen bleibt auch nach Auflösung des Vertrags bestehen.

Als sofort aufgelöst gilt dieser Vertrag im Falle des Konkurses oder der Aufgabe der Geschäftstätigkeit einer Partei.

4. Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat ist während der Vertragsdauer gültig. Bei Auflösung oder Ablauf des Vertrags verliert das auf diesem Vertrag basierende Zertifikat seine Gültigkeit mit sofortiger Wirkung. Dem Auftraggeber ist es ab sofort nicht mehr gestattet, auf Briefschaften, Produkten oder anderweitig auf diese Zertifizierung hinzuweisen.

5. Vertragswandlung

Wenn sich die dem Zertifizierungsvertrag zugrunde liegenden Vorgaben, das Akkreditierungswesen oder generelle Auflagen seitens der Akkreditierungsstelle ändern, ist MIS verpflichtet, seine Leistungen anzupassen, und berechtigt, den Zertifizierungsvertrag auch mit Kostenfolge zu wandeln.

MIS kann Nachprüfungen und weitere Überwachungen ansetzen, wenn bei der Umsetzung der Zertifizierung der Verdacht auf Mängel besteht.

6. Verpflichtungen

6.1 Verpflichtungen von MIS

MIS verpflichtet sich:

- Zertifizierungsleistungen gemäss den anwendbaren Normen und Regelwerken sowie den diesbezüglichen Richtlinien durchzuführen und den Kunden darüber zu informieren;
- bei einer Revision der Zertifizierungsbedingungen und Normen darüber zu informieren und Übergangsfristen einzuräumen;
- dem Kunden objektive, kompetente und bestmögliche für ihn ausgewählte Auditoren zur Verfügung zu stellen; der Kunde kann das Profil des vorgesehenen Auditors einsehen und mit entsprechender Begründung einen Auditor ablehnen;
- die Bewertung fair durchzuführen und objektiv – auf Wunsch in Abstimmung mit dem Kunden – zu berichten.

6.2 Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- in Verbindung mit einer Zertifizierung gegenüber MIS keine Ansprüche auf Erfolg oder Misserfolg abzuleiten;
- die zuständige Person der Geschäftsleitung zu benachrichtigen und einen Beauftragten für das betreffende Managementsystem zu bestimmen
- den Auflagen von MIS und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen in der/n zertifizierten Norm/en nachzukommen;
- über sämtliche, für die Zertifizierung nötigen Unterlagen wahrheitsgemäss Auskunft zu geben bzw. diese offenzulegen.
- Schwachstellen gemäss den Vorgaben des Auditors termingerecht zu beheben;
- allfällige Wechsel verantwortlicher Personen sowie alle Änderungen an Betriebsorganisation, Tätigkeiten, Dienstleistungen

und Personalstand, die den Geltungsbereich der Zertifizierung beeinflussen könnten, unverzüglich schriftlich zu melden;

- die für das Audit nötigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen (in der Regel 4 Wochen vor dem Audit) sowie den Zutritt zur Unternehmung zu gewähren.

Beschwert sich ein Kunde des Auftraggebers über ein für die Erlangung des Gütesiegels relevantes Kriterium, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Beschwerden aufzuzeichnen, Korrekturmaßnahmen einzuführen und den Zertifizierer entsprechend zu informieren.

7. Preisanpassungen

MIS ist berechtigt, seine Preise der Entwicklung der Konsumentenpreise anzupassen. Vertraglich vereinbarte Zertifizierungskosten werden von einer Anpassung nicht beeinflusst.

8. Geheimhaltung

MIS verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Zertifizierungsauftrags erhaltenen Angaben über den Kunden vertraulich zu behandeln und nur zur Tätigkeit im Rahmen dieses Zertifizierungs- resp. eines Folgevertrags zu verwenden.

9. Aufbewahrung der Auditdokumente

Nach Ablauf oder Auflösung des Vertrags bewahrt MIS die Unterlagen 10 Jahre auf.

10. Weisungen für Audits

Der Auftraggeber ist berechtigt, von MIS hinreichend über die Bedingungen und Abläufe einer Zertifizierung informiert zu werden.

11. Gebrauch der Ffa-Logos

Für den Gebrauch der Ffa-Logos, welche zusammen mit dem QS-Zertifikat abgegeben werden, gelten folgende Regeln:

- Logos sind als Ganzes – inklusive aller Randlinien – zu reproduzieren. Die Wahl der Grösse oder der Farbe muss gemäss den separaten Richtlinien erfolgen. Die Proportionen und Aussagen sind beizubehalten.
- Logos dürfen auf Geschäftspapieren, Visitenkarten, Werbebesuchen, Katalogen usw. verwendet werden.

12. Beschwerdeverfahren

Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Kunde und der Zertifizierungsstelle hat der Auftraggeber binnen 2 Wochen das Recht, via MIS bei der Zertifizierungskommission schriftlich Beschwerde einzureichen. Schlichtungsstelle ist der MIS-Vorstand.

13. Entzug von Zertifikaten

Bei missbräuchlicher Verwendung der von QS ausgestellten Zertifikate oder Logos wird der Inhaber schriftlich gemahnt bzw. der Entzug unter Einbezug der Zertifizierungskommission eingeleitet. Ebenfalls kann das Zertifikat aberkannt werden, wenn Anforderungen, welche zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung oder -erneuerung vorhanden waren, nicht mehr gegeben sind. Auch bei Nichtbezahlung der Dienstleistung erfolgt nach vorgängiger schriftlicher Mahnung die Aberkennung. Ab Datum des Entzugs darf die Zertifizierung nicht mehr erwähnt werden. Die Zertifikate sind zurückzugeben. Logos sind innerhalb von 4 Wochen zu entfernen.

14. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Olten.

15. Vertragsparteien

Der Vertrag gilt jeweils für die bezeichneten Leistungen zwischen dem Auftraggeber und der MIS-Geschäftsstelle.